

Vorlage-Nr.: **1586-2013/DaDi**

Aktenzeichen: 035-001

Fachbereich: KSt - Konzernsteuerung

Beteiligungen: L - Landrat

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:	Nr.	Gremium	Status	Zuständigkeit
	1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
	3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Mittelbare Beteiligung des Landkreises Darmstadt-Dieburg an Gesellschaften der HEAG Südthessische Energie AG (HSE)**

Beschlussvorschlag:

Der Gründung von nachfolgend aufgeführten Gesellschaften durch die HEAG Südthessische Energie AG (HSE) wird zugestimmt:

- a) HSE Biogas GmbH & Co. KG
- b) HSE Biogas Verwaltungs GmbH
- c) HSE GTKW GmbH & Co. KG
- d) HSE GTKW Verwaltungs-GmbH
- e) HSE Offshore Beteiligungs-GmbH & Co. KG
- f) HSE Offshore Verwaltungs-GmbH

Begründung:

Die HEAG Südheissische Energie AG (HSE), an der der Landkreis Darmstadt-Dieburg mit einem Anteil von 2.430.003 Stückaktien (2,84 %) beteiligt ist, strebt die Gründung verschiedener Gesellschaften zur Optimierung der Aufgaben an. Diese sind

- a) HSE Biogas GmbH & Co. KG
- b) HSE Biogas Verwaltungs GmbH
- c) HSE GTKW GmbH & Co. KG
- d) HSE GTKW Verwaltungs-GmbH
- e) HSE Offshore Beteiligungs-GmbH & Co. KG
- f) HSE Offshore Verwaltungs-GmbH .

Für die Gründung der oben genannten Gesellschaften ist gemäß § 30 Nr. 10 HKO bzw. § 51 Nr. 11 HGO die Zustimmung des jeweiligen Stadtverordnetenversammlung bzw. des Kreistages erforderlich. Dabei ist es unerheblich, ob es sich bei den Gesellschaften aus Sicht der jeweiligen Stadt bzw. des Landkreises um eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung handelt.

Damit sich der Landkreis Darmstadt-Dieburg mittelbar beteiligen kann, sind die kommunalrechtlichen Vorgaben zur wirtschaftlichen Betätigung zu prüfen.

Gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 121 Abs. 1 HGO darf sich der Landkreis wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder werden kann.

Zu a) und b):

Die betriebsnotwendigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten einschließlich der bestehenden Verträge, die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen notwendig sind, der Biogasanlagen Wixhausen II, Semd und Lorsch, sollen durch die HSE AG an die HSE Biogas GmbH & Co. KG übertragen werden.

Im Hinblick darauf, dass

- mit den neu gegründeten Unternehmen ausschließlich die bisherigen Biogasaktivitäten der HSE in einer Gesellschaft gebündelt werden sollen,
- bessere Transparenz und Vergleichbarkeit hergestellt werden soll,
- eine neue operative Tätigkeit dadurch nicht ausgeübt wird,
- keine neuen/zusätzlichen Haftungsrisiken erkennbar sind und
- der Landkreis lediglich Minderheitsgesellschafter der erwerbenden Gesellschaften ist,

sind keine besonderen Prüferfordernisse gemäß § 121 ff HGO (Subsidiarität, Markterkundung etc.) ersichtlich.

Mit der Maßnahme werden keine neuen Aufgaben übernommen. Auch findet keine Übernahme oder Veräußerung einer Beteiligung statt. Mithin wird eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages gemäß § 51 Nr. 11 HGO nicht gesehen.

Sollte jedoch künftig eine über den derzeit gesellschaftsvertraglich abgedeckten Unternehmenszweck hinausgehende Tätigkeit angestrebt werden, so obliegt diese Maßnahme der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Zu c) und d):

Das Gasturbinenkraftwerk und weitere betriebsnotwendige Anlagevermögen und betriebsnotwendige Grundstücke sollen dann von der HSE AG auf die HSE GTKW GmbH & Co. KG übertragen werden.

Im Hinblick darauf, dass

- mit den neu gegründeten Unternehmen flankierend zu den Vorbereitungen der Kraftwerksbewirtschaftung und –vermarktung, Maßnahmen zur Unterstützung einer transparenten Steuerung sowie zur Risikoreduzierung umgesetzt werden, sollen diese auch flexible Gestaltungsmöglichkeiten hinsichtlich verschiedener Beteiligungsmodelle ermöglichen,
- bessere Transparenz hergestellt werden soll,
- eine neue operative Tätigkeit dadurch nicht ausgeübt wird,
- keine neuen zusätzlichen Haftungsrisiken erkennbar sind und
- der Landkreis lediglich Minderheitsgesellschafter der erwerbenden Gesellschaften ist,

sind keine besonderen Prüferfordernisse gemäß §§ 121 ff HGO (Subsidiarität, Markterkundung, etc.) ersichtlich.

Mit der Maßnahme werden keine neuen Aufgaben übernommen. Auch findet keine Übernahme oder Veräußerung einer Beteiligung statt. Mithin wird eine ausschließliche Zuständigkeit des Kreistages gemäß § 51 Nr. 11 HGO nicht gesehen.

Sollte jedoch künftig eine über den derzeit gesellschaftsvertraglich abgedeckten Unternehmenszweck hinausgehende Tätigkeit angestrebt werden, so obliegt diese Maßnahme der vorherigen Zustimmung des Kreistages.

Zu e) und f):

Die bisher von der HSE AG gehaltene Beteiligung an der Global Tech 1 Offshore Wind GmbH, soll an die HSE Offshore Beteiligungs GmbH & Co. KG übertragen werden.

Im Hinblick darauf, dass

- mit den neu gegründeten Gesellschaften die Voraussetzung für ein Markterkundungsverfahren u.a. für die Zielstellung geschaffen wird, mit dem zu einem späteren Zeitpunkt das Interesse von Co-Investoren bezüglich einer strategischen Partnerschaft zu evaluieren sind,
- eine Steuerung der Beteiligung an der GT 1 künftig mittelbar über eine Beteiligungsgesellschaft erfolgt,
- eine neue operative Tätigkeit dadurch nicht ausgeübt wird,
- keine neuen/zusätzlichen Haftungsrisiken erkennbar sind und
- der Landkreis lediglich Minderheitsgesellschafter der erwerbenden Gesellschaften ist,

sind keine besonderen Prüferfordernisse gemäß §§ 121 ff HGO (Subsidiarität, Markterkundung, etc.) ersichtlich.

Mit der Maßnahme werden keine neuen Aufgaben übernommen. Auch findet keine Übernahme oder Veräußerung einer Beteiligung statt. Mithin wird eine ausschließliche Zuständigkeit des

Kreistages gemäß § 51 Nr. 11 HGO nicht gesehen.

Sollte jedoch künftig eine über den derzeit gesellschaftsvertraglich abgedeckten Unternehmenszweck hinausgehende Tätigkeit angestrebt werden, so obliegt diese Maßnahme der vorherigen Zustimmung des Kreistages.